



→ Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearbeiter: Mag. Doris Bund  
Tel.: 03452/82911-220  
Fax: 03452/82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: 4.1-26/2010

Leibnitz, am 12. April 2010

Ggst: **Ing. Kaufmann Franz, Tillmitsch;**  
**Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes zur**  
**Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Materialien;**  
**gewerberechtliche Genehmigung.**

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Gemäß den Bestimmungen der §§ 74 und 77 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 333, und § 359 Abs. 1 GewO 1994 wird über Ansuchen des Herrn Ing. Kaufmann Franz die **gewerberechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes zur Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Materialien auf dem Standort **8430 Tillmitsch, Heidenwaldweg 13 (Gst.Nr. 1305/4, KG Tillmitsch, Gemeinde Tillmitsch)**, nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen und unter Zugrundelegung der folgenden Betriebsbeschreibung **erteilt**:

## **Betriebsbeschreibung:**

### **Bautechnische Beschreibung:**

#### **Betriebliche Tätigkeiten**

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagerplatzes zur Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Materialien (Asphaltaufruch (in einer Größenordnung von max. 600 m<sup>3</sup>), Steine, Materialien, die den Straßenbau betreffen, vorwiegend Bodenaushub, Schotter und Humus (in einer Größenordnung von max. 600 m<sup>3</sup>), alle Baustoffe nicht kontaminiert).

Der zwischengelagerte Asphaltaufruch wird mittels einer mobilen Aufbereitungsanlage gebrochen und danach als Recycling-Baustoff (RA) wieder abtransportiert.

Die Aufbereitung erfolgt einmal jährlich mit einer Dauer von maximal drei Werktagen.

Fallweise wird die o. a. Fläche als Baumaschinen-Abstellfläche mit kurzer Verweildauer genutzt. Es werden ausschließlich betriebstaugliche Fahrzeugtypen verwendet.

#### **Betriebliche Anlagen**

a) 1 Container mit eingebauter Sanitäreanlage (1 WC, 1 Waschbecken)

b) 3 Container für versperrbare Lagerung von Kleinräten und Werkzeug)

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich auf dieser Anlage keine „ständigen“ Arbeitsplätze befinden.

#### **Ver- und Entsorgung**

Für die Elektroversorgung besteht ist Anschluss an die Energieversorgungsanlage der STEWEAG STEG in Planung.

Für die Versorgung mit Trinkwasser ist eine Ortswasserleitung in Planung, interimswise wird die WC-Anlage mit Brauchwasser versorgt, zur Trinkwasserversorgung steht ein Getränkeautomat zur Verfügung.

Für die Entsorgung der häuslichen Schmutzwässer ist ein Abwasserkanal geplant (Projekt Heidinger & Schwarz).

Das benachbarte Grundstück (1318/3) wurde bereits an die Energieversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

#### **Wasserrechtliche Bewilligung**

Für den westlichen Teil des Grundstücks (Ausmaß: ca. 2.000m<sup>2</sup>) liegt ein gültiger Wasserrechtsbescheid mit GZ 3.0-251/2003 vom 03.02.2004 vor.

#### **Aufschließung**

Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die L 602 Schönbergstraße, über den Heidenwaldweg sowie über die Aufschließungsstraße (Grundstück 1318/4).

### **Grundstück**

Das Grundstück 1305/4 in der KG 66182 ist derzeit als Aufschließungsgebiet „Industrie- und Gewerbegebiet II“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 ausgewiesen. Die Fläche des Grundstücks beträgt 3.311m<sup>2</sup>.

### **Betriebszeiten**

Die auf vorhin genanntem Grundstück betriebene Anlage wird von Montag bis Samstag von 6:00 – 21:00 Uhr für Zu- und Abfahrten sowie Manipulationen verwendet.

### **Maschinentechnische Beschreibung:**

Aus den Einreichunterlagen ist ersichtlich, dass auf dem gegenständlichen Betriebsstandort die Verwendung von Maschinen und Geräte nicht vorgesehen ist.

Auch die Verwendung bzw. Lagerung von Flüssiggasflaschen ist nicht vorgesehen.

Soweit die mit dem Vidierungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen von der Betriebsbeschreibung abweichen, ist die Beschreibung maßgebend.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 werden nachstehend angeführte

## **AUFLAGEN**

vorgeschrieben:

1. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,
  - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,
  - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist
  - dass keine Mängel festgestellt wurden und
  - dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.

2. Über die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus den Bescheinigungen hat jeweils hervorzugehen,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ i.d.g.F. erfolgt ist,
  - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
  - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.

Hinweis:

Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **FÜNF** Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen.

**ANORDNUNG:**

Die Fertigstellung des Vorhabens sowie die Erfüllung und Einhaltung der Auflagen ist der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz unter Vorlage der geforderten Bescheinigungen schriftlich anzuzeigen.

An

## **K o s t e n**

hat Herr Ing. Kaufmann gemäß den §§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.,

1.	als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002 i.d.g.F. für die mündliche Verhandlung am 18.03.2010 (3 Amtsorte, 1/2 Amtsstunden à EUR 17,00)	EUR	51,00
2.	als Bundesverwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F.		
a)	für die gewerberechtliche Genehmigung nach TP B/X Z. 145 lit. c)	EUR	43,00
b)	für die Vidierung der Plan- und Beschreibungsunterlagen nach TP A7 (4 Unterlagen à EUR 3,20)	EUR	12,80
			<hr/>
	<u>zusammen:</u>	EUR	<u>106,80</u>

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge zu entrichten.

## **B e g r ü n d u n g :**

Auf Grund des im Spruch erwähnten Ansuchens vom 04.03.2010 fand am 18.03.2010 eine mündliche Verhandlung statt.

Im Rahmen der Verhandlung wurden von den Sachverständigen die im Wesentlichen im Spruch dieses Bescheides angeführten Beschreibungen erstattet und die erforderlichen Auflagen zur Vorschreibung vorgeschlagen.

**Folgende gutachterliche Stellungnahmen wurden abgegeben:**

**Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen:**

In bautechnischer Hinsicht bestehen gegen die Erteilung der gewerberechtl. Bewilligung bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken.

**Stellungnahme des maschinentechnischen Amtssachverständigen:**

Aus maschinentechnischer Sicht bestehen somit gegen den Betrieb der vorbeschriebenen Anlage keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Auflagen 1.) und 2.) eingehalten und erfüllt werden.

**Stellungnahmen der Beteiligten bzw. Parteien:**

Von Konsenswerberseite wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis genommen.

**Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine gewerbliche Betriebsanlage bzw. die Änderung einer bereits genehmigten Anlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Genehmigungspflicht besteht gemäß § 74 Abs. 3 GewO 1994 auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

Liegen die im § 77 Abs. 1 GewO 1994 geforderten Voraussetzungen vor, so hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der gewerberechlichen Genehmigung der Betriebsanlage. Es ist also nicht in das Ermessen der Behörde gestellt, diese Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Aus dem oben wiedergegebenen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2010 ist ersichtlich, dass die geplante Betriebsanlage bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen auf eine solche Art errichtet und betrieben werden kann, dass sie den im § 77 Abs. 1 GewO 1994 gestellten Erfordernissen gerecht wird. Daher war für diese Betriebsanlage die aus dem Spruch dieses Bescheides ersichtliche gewerberechliche Genehmigung mit den im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Auflagen zu erteilen.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:**

Gemäß § 80 Abs. 1 der GewO 1994 erlischt die gewerberechliche Genehmigung, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur aus den im § 80 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Gründen möglich, wenn rechtzeitig (vor Fristablauf) darum angesucht wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage darf jedoch insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

Gemäß § 82b GewO 1994 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a GewO 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt. Für die Durchführung der Prüfungen sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer

Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen 5 Jahre.

Sind in einer Prüfbescheinigung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche gemäß § 63 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides an, schriftlich bei der BEZIRKSHAUPTMANNSSCHAFT LEIBNITZ einzubringen wäre. Als schriftlich gelten auch telegrafisch, mit Telefax und im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung eingebrachte Berufungen.

Eine solche allfällige Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen (Geschäftszeichen [GZ.], Datum), einen begründeten Berufungsantrag sowie einen allfälligen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zu enthalten.

Die Gebühren für die Berufungsschrift (EUR 13,20) und Beilagen (EUR 3,60 pro Bogen, maximal EUR 21,80) entstehen erst mit der abschließenden Erledigung und werden Ihnen von der Berufungsbehörde mit der Berufungsentscheidung bekannt gegeben und auch von dieser eingehoben.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 20 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., sind „Nachbarn“, die eine Berufung eingebracht haben, von den Gebühren befreit.

Zur Einbringung mit E-Mail steht nur folgende Adresse zur Verfügung: [bh1b@stmk.gv.at](mailto:bh1b@stmk.gv.at)

### **Ergeht an:**

1. ✓ Bmstr. Ing. Franz Kaufmann, Matzelsdorf 55, 8411 Hengsberg, unter Anschluss des vidierten Plan- und Beschreibungssatzes „B“ und eines Zahlscheines in der Höhe von insgesamt EUR 176,40 (EUR 106,80 laut Kostenvorschreibung dieses Bescheides auf Seite 5 sowie EUR 69,60 für die Vergebührung der unten angeführten Unterlagen:

⇒ <u>Plan- und Beschreibungsunterlagen:</u>	4 x EUR	10,80,
⇒ <u>Ansuchen</u> vom 04.03.2010	1 x EUR	13,20,
⇒ <u>Verhandlungsschrift</u> vom 18.03.2010	1 x EUR	13,20)

**Ergeht nachrichtlich an:**

2. die Gemeinde Tillmitsch  
unter *Anschluss* des vidierten Plan- und Beschreibungssatzes „D“,
3. die Baubezirksleitung Leibnitz, **Referat Hochbau**, 8435 Wagna, Marburgerstraße 75,  
*per Email*,
4. Statistik

Der Bezirkshauptmann:  
i.V.

Mag. Bund eh.

F.d.R.d.A.  
Kaschl

